Verjährung.

§ 66

Durch Verjährung wird die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung ausgeschlossen.

Åmn.: Durch Art. 5 der VO zur Angleichung des Strafrechts vom 29. Mai 1943 (RGBl. I S. 339) war dem § 66 ein Abs. 2 angefügt worden.

Verjährung der Strafverfolgung.

8 67

(1) Die Strafverfolgung von Verbrechen verjährt,

wenn sie mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht sind, in zwanzig Jahren;

wenn sie im Höchstbetrage mit einer Freiheitsstrafe von einer längeren als zehnjährigen Dauer bedroht sind, in fünfzehn Jahren;

wenn sie mit einer geringeren Freiheitsstrafe bedroht sind, in zehn Jahren.

- (2) Die Strafverfolgung von Vergehen, die im Höchstbetrage mit einer längeren als dreimonatlichen Gefängnisstrafe bedroht sind, verjährt in fünf Jahren, von anderen Vergehen in drei Jahren.
- (3) Die Strafverfolgung von Übertretungen verjährt in drei Monaten.
- (4) Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges.
- (5) Mit der Verjährung der Strafverfolgting erlischt auch die Befugnis, auf Grund der Tat Maßregeln der Sicherung und Besserung anzuordnen.

Anm.: Abs. 5 ist durch Art. 3 Ziff. 7 des Ges. gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher vom 24. November 1933 (RGBI. I S. 995) nngefügt und durch § 7 Ziff. 4 des Ges. über Reichsverweisungen vom 23. März 1934 (RGBI. IS. 213) geändert worden.